Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2024/0155(NLE)

8.4.2026

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Libanesischen Republik
(13619/2024 – C10-0333/2025 – 2024/0155(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jaroslav Bžoch

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 8

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Libanesischen Republik
(13619/2024 – C10-0333/2025 – 2024/0155(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Rates (13619/2024),

– unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Libanesischen Republik (13239/24),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 85, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0333/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2026),

1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Behörden der Libanesischen Republik zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Libanesischen Republik (im Folgenden „Abkommen“) angenommen werden.

Internationale Abkommen über eine Zusammenarbeit ermöglichen es Eurojust, mit den zuständigen Behörden ausgewählter Drittländer, die gewährleisten, dass angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen bestehen, eng zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen. Die enge Zusammenarbeit von Eurojust mit den zuständigen Behörden von Drittländern ist von entscheidender Bedeutung, um ein breites Spektrum schwerer und komplexer grenzüberschreitender Straftaten wie Terrorismus, Cyberkriminalität, Drogenhandel und illegaler Waffenhandel oder Schleuserkriminalität zu bekämpfen.

Es ist vorgesehen, dass eine enge Zusammenarbeit mit Drittländern ein integraler Bestandteil der neuen Europäischen Strategie für die innere Sicherheit wird. Die Kommission hat bereits im Jahr 2020 empfohlen, Verhandlungen über das Abkommen aufzunehmen. Die Ermächtigung durch den Rat erfolgte am 1. März 2021, und die Verhandlungen wurden im Dezember 2022 aufgenommen. Nach zwei Verhandlungsrunden wurden die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen, und am 11. Oktober 2023 wurde eine vorläufige Einigung erzielt. Das Abkommen wurde am 10. Oktober 2024 vom Rat angenommen. Das Abkommen wurde am 2. Dezember 2025 von Kommissionsmitglied Michael McGrath und dem libanesischen Justizminister Adel Nassar unterzeichnet.

Mit diesem Abkommen soll die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen libanesischen Behörden verbessert werden, indem der Austausch operativer Informationen zwischen Eurojust und den libanesischen Justizbehörden ermöglicht wird, um ihre Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Straftaten zu unterstützen und zu verstärken. Das Abkommen wird das koordinierte Vorgehen der EU und des Libanons gegen grenzüberschreitende schwere Kriminalität, insbesondere organisierte Kriminalität und Terrorismus, maßgeblich verstärken, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungen. Aus diesem Grund wird der Libanon einen Verbindungsstaatsanwalt bei Eurojust ernennen, der mit den Staatsanwälten aus den EU-Mitgliedstaaten und anderen Partnerländern zusammenarbeiten wird.

Das Abkommen sieht auch strenge Garantien für den Datenschutz und die Grundrechte vor, die mit den europäischen Normen im Einklang stehen. Gemäß der Stellungnahme 19/2024 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 28. August 2024 sieht der endgültige Wortlaut des Abkommens angemessene Garantien für den Schutz der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten natürlicher Personen vor und bietet zusätzliche Garantien für den Schutz der personenbezogenen Daten von EU-Bürgern, die von Eurojust an libanesische Behörden übermittelt werden. In diesem Zusammenhang unterrichtete die Kommission den Berichterstatter und die Schattenberichterstatter am 13. April 2026 und bestätigte, dass die Privatsphäre und der Datenschutz in dem Abkommen in keiner Weise zugunsten der Sicherheit untergraben werden.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass das Europäische Parlament dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zustimmt.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seinen Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).